



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

An die
auf der Grundschule aufbauenden all-
gemein bildenden Schulen, die Sonderpäda-
gogischen Bildungs- und Beratungszentren
mit den entsprechenden Bildungsgängen
sowie die beruflichen Schulen in öffentli-
cher und privater Trägerschaft

Stuttgart 2 Z. APR. 2021

Aktenzeichen 37
(Bitte bei Antwort angeben)

in Baden-Württemberg

und an die
Abteilung 7 der Regierungspräsidien
Staatlichen Schulämter

🐾 Ergänzende Informationen zu den Abschlussprüfungen im Schuljahr 2020/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 7. April 2021 hatten wir Sie informiert, dass für den Schulbetrieb an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft ab dem 19. April 2021 eine indirekte Testpflicht gilt. Ein negatives Testergebnis ist Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht. Mit Schreiben vom 14. April 2021 wurden Sie darauf hingewiesen, dass diese indirekte Testpflicht inzidenzunabhängig gilt und bei Teilnahme am Präsenzunterricht zwei Testungen pro Woche vorgesehen sind.

Testungen vor Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie vor Leistungsfeststellungen

Gemäß § 14b Absatz 12 der Corona-Verordnung des Landes besteht für Personen, die weder einen Nachweis über eine negative Testung auf das Coronavirus erbringen noch

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter <https://kultus-bw.de/datenverarbeitung>

eine Impfdokumentation oder einen Nachweis über eine bestätigte Infektion im Sinne des § 4a vorlegen, **ein Zutritts- und Teilnahmeverbot** einschließlich der Notbetreuung.

In diesen Fällen ist Fernunterricht vorzusehen. Der Nachweis der Testung kann erbracht werden durch

- die Teilnahme an der Testung in der Schule gemäß § 14b Absatz 11 der Corona-Verordnung (Schnelltest in der Schule) oder
- durch den Nachweis eines COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 4a Absatz 1 der Corona-Verordnung („Bürgertest“) mit negativem Ergebnis.

Das in § 14b Absatz 12 geregelte Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht gemäß § 14b Absatz 13 Nr. 1 hingegen **nicht für die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen** oder für die zur Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen, soweit diese für die Erfüllung der Mindestanzahl der Leistungsfeststellungen zwingend erforderlich sind.

Es ist dann aber von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Zwischen- und Abschlussprüfungen ohne Testnachweis ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** sowie eine **räumliche Trennung** von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die den Nachweis nach § 14b Absatz 12 Satz 3 erbracht haben, durchgängig zu wahren.

Für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie schulischen Leistungsfeststellungen gilt daher:

- Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist ebenfalls ein Testangebot zu unterbreiten. Hiervon ausgenommen sind geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 4a Absätze 2 und 3.
- Für diejenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die entgegen Absatz 12 weder an dem schulischen Testangebot teilnehmen noch die Bescheinigung eines COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 4a Absatz 1 vorlegen, ist gem. § 14b Absatz 13 der Corona-Verordnung **eine räumliche Trennung von den übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, d. h. die Einrichtung gesonderter Prüfungsräume, vorzusehen**. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist auch in den Zwischen- und Abschlussprüfungen in allen Prüfungsräumen einzuhalten.

Im Hinblick auf die in der Zuständigkeit der jeweiligen Schule liegende Organisation der Zwischen- und Abschlussprüfungen möchte ich Ihnen folgende Hinweise und Empfehlungen geben:

- Durch die Notwendigkeit einer räumlichen Trennung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zwischen- und Abschlussprüfungen sind u. U. **zusätzliche entsprechend ausgestattete Prüfungsräume und Aufsichten** vorzuhalten. Weiterhin erfordert die räumliche Trennung ggf. zusätzliche Exemplare der für die Prüfungsdurchführung im Prüfungsraum vorzuhaltenden Dokumente (z. B. Prüfungsprotokolle).
- Es wird den Schulen empfohlen, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein erstmaliges **Testangebot für einen COVID-19-Schnelltest** auf das Coronavirus im Sinne des § 4a Absatz 1 der Corona-Verordnung vor Beginn des Prüfungszeitraums vorzusehen. **An den Prüfungstagen sollte nach Möglichkeit nicht unmittelbar vor Beginn der Prüfung ein Testangebot** vorgesehen werden, um die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der für sie herausfordernden Situation nicht noch zusätzlich zu belasten.
- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich der zweimalig pro Woche angebotenen Testung unterziehen, erfüllen die Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung im Prüfungsraum für Getestete, unabhängig davon, an welchen Wochentagen der jeweiligen Prüfungswoche die Prüfungen stattfinden.
- Bei der Planung der Zeitpunkte, an denen für die jeweiligen Prüfungen Testungen vorzusehen sind, ist weiterhin zu berücksichtigen, dass **im Falle eines positiven Ergebnisses** eines Schnelltests das negative Ergebnis eines PCR-Tests Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist.
- Neben dem Nachweis durch die Teilnahme an der Testung in der Schule gemäß § 14b Absatz 11 der Corona-Verordnung (Schnelltest in der Schule) besteht die Möglichkeit des Nachweises durch die Bescheinigung eines COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 4a Absatz 1 der Corona-Verordnung (sog. „Bürger-test“). Dessen Vorlage muss nach den Vorgaben der Corona-Verordnung durch die Schülerinnen und Schüler spätestens am Tag der schulischen Testung erfolgen.

- Die vorgesehenen Testzeitpunkte sollten den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den Zwischen- und Abschlussprüfungen spätestens am Tag vor Beginn des Prüfungszeitraums mitgeteilt werden.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Zwischen- und Abschlussprüfungen **mit einem positiven Ergebnis eines Schnelltests** gem. § 14b Absatz 11 oder § 4a Absatz 1 Corona-Verordnung besteht ein Zutrittsverbot. Eine Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen, für die die Testung vorgesehen ist, sowie an entsprechenden schriftlichen Leistungsfeststellungen ist nicht möglich. In Fällen, in denen eine Teilnahme an den Zwischen- und Abschlussprüfungen aus diesem Grund nicht möglich ist, können die jeweiligen Nachtermine genutzt werden.

Maskenpflicht in Zwischen- und Abschlussprüfungen

Ich habe Sie bereits mit Schreiben vom 7. April 2021 darüber informiert, dass auch für die Teilnahme an den Prüfungen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht. Die Corona-Verordnung Schule wird dahingehend geändert, dass künftig auch eine Maskenpflicht in den Zwischen- und Abschlussprüfungen gilt. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat.

Im Prüfungsraum kann die Maske jederzeit zum Zweck der Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme abgenommen werden. Dadurch können „Maskenpausen“ für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet werden.

Soweit dies schulorganisatorisch möglich ist, können die Schulen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Zwischen- und Abschlussprüfungen darüber hinausgehende Tragepausen während der Prüfungszeit auch außerhalb des Prüfungsraums ermöglichen.

Ich bin mir bewusst, dass Sie die dargestellten Regelungen, insbesondere die Notwendigkeit der räumlichen Trennung der getesteten und nicht getesteten Prüfungsteilnehmer, vor zusätzliche organisatorische Herausforderungen stellt. Bei der Planung und Organisation der Abschlussprüfungen kann Sie Ihre jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde beraten und unterstützen.

Für Ihr großes Engagement und Ihren Einsatz danke ich Ihnen und wünsche Ihnen für die Abschlussprüfungen 2021 ein gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüßen

HK



Michael Föll
Ministerialdirektor